

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Gesine Löttsch, Lorenz Gösta Beutin, Heidrun Bluhm-Förster, Jörg Cezanne, Kerstin Kassner, Caren Lay, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Victor Perli, Ingrid Remmers, Andreas Wagner, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/29490, 19/30242, 19/30513 (neu) –

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der im Rahmen der
Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen
(GAP-Direktzahlungen-Gesetz – GAPDZG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit der nationalen Ausgestaltung der zukünftigen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der EU für den Zeitraum 2023 bis 2027 werden wichtige Weichen für die dringend notwendige Ausrichtung der Agrarförderung auf soziale und ökologische Ziele sowie auf den Klimaschutz und das Tierwohl gestellt. Das Prinzip „Öffentliches Geld für öffentliche Leistung“ muss auch bei Agrarfördermitteln sichern, dass Fördergelder bei den Agrarbetrieben ankommen, die eine nachhaltige Landwirtschaft voranbringen. Dafür müssen Direktzahlungen konsequenter an soziale, ökologische Leistungen sowie an mehr Klimaschutz und Tierwohl gebunden werden. Mit der so genannten grünen Architektur der neuen Förderperiode mit Konditionalität und Ökoregeln (Eco-Schemes) für die Direktzahlungen (erste Säule) werden hierfür erste Schritte gegangen.

Leider fehlt auf EU- und nationalstaatlicher Ebene bislang weiterhin der Weitblick, dass auch soziale Leistungen öffentliche Leistungen sind und daher soziale Ziele, z. B. fair bezahlte Arbeitsplätze oder Gemeinwohlleistungen in der Kommune, in die Agrarförderpolitik integriert werden müssen. Hier muss unverzüglich nachgebessert werden.

Aktuell setzt die Dreifachbelastung Klima-, Biodiversitäts- und soziale Krise viele Agrarbetriebe extrem unter Druck, erst recht angesichts nicht kostendeckender Erzeugerpreise. Auf diese oft existenzgefährdende Situation muss – neben ordnungsrechtlichen Maßnahmen z. B. gegen den Dumpingpreisdruck der Konzerne in der Lebensmittellieferkette – auch die nationalstaatliche Ausgestaltung der Gemeinsamen EU-Agrarpolitik dringend Antworten liefern, die über das Jahr 2027 hinausgehen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen und Maßnahmen zu ergreifen, um

1. Gemeinwohlleistungen von Landwirtinnen und Landwirten im Rahmen der Öko-Regelungen über eine punktebasierte Gemeinwohlprämie einkommenswirksam zu honorieren;
2. die Öko-Regelungen einkommenswirksam als Anreizkomponente zu gestalten, damit Landwirtinnen und Landwirte leichter zusätzliche Umwelt- und Klimaleistungen erbringen können und diese Maßnahmen mit der notwendigen Dynamik umgesetzt werden. Die Prämienhöhe der Öko-Regelungen soll sich an den regionalen Gegebenheiten orientieren;
3. die Verordnungsermächtigung, mit welcher das Budget der Öko-Regelungen um 2 Prozent reduziert werden kann, zu streichen;
4. die Agrarförderung gemeinsam mit den Ländern so auszugestalten, dass auch die Neuanlage von Agroforstsystemen ermöglicht wird und zudem Agroforstsysteme nicht nur auf Acker-, sondern auch auf Grünland förderfähig sind, wenn keine naturschutzfachlichen Gründe vor Ort dagegen sprechen;
5. Junglandwirtinnen und Junglandwirte in der kommenden Förderperiode insbesondere bei der Neugründung von landwirtschaftlichen Betrieben oder beim Neueinstieg in landwirtschaftliche Betriebe zu unterstützen und dabei die Regelung so zu gestalten, dass auch der Einstieg in alternative, z. B. kooperative oder genossenschaftliche, Konzepte gefördert und insbesondere den besonderen Bedarfen von Junglandwirtinnen Rechnung getragen werden kann;
6. die Besonderheiten von Agrargenossenschaften bei der Umverteilungsprämie angemessen zu berücksichtigen;
7. die Auszahlung von Direktzahlungen an soziale Kriterien zu binden, um faire Bedingungen für alle in der Landwirtschaft Beschäftigten zu sichern, einschließlich für Saisonarbeitskräfte und Wanderarbeiterinnen und Wanderarbeiter. Dazu gehören unter anderem: gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit ab dem ersten Tag, elektronische Zeiterfassung, Gesundheits- und Arbeitsschutz, angemessene Unterkünfte, Gleichstellung der Geschlechter, Sozialversicherungsschutz ab dem ersten Euro;
8. die Öko-Regelung „nichtproduktive Flächen auf Ackerland“ mit einer gestaffelten Anreizkomponente auszustatten, um den aus der Wissenschaft empfohlenen Anteil von 10 Prozent nichtproduktiver Fläche zu ermöglichen;
9. die Möglichkeit zu schaffen, die Beweidung durch Milchkühe und deren Nachzucht zu fördern;
10. die Möglichkeit zu schaffen, eine kleinstrukturiertere Bewirtschaftung der Flächen zu fördern, z. B. durch eine Begrenzung der Schlaggrößen pro Ackerkultur;
11. die Öko-Regelungen so auszugestalten, dass auch der Ökolandbau diese nutzen kann und

12. in der kommenden Förderperiode Weichen für mehr Geschlechtergerechtigkeit in der Agrar- und der Agrarförderpolitik zu stellen. Dazu gehört, eine paritätische Besetzung der Entscheidungsgremien durch Frauen, aber auch explizite Förderinstrumente für Hofnachfolgen und die Gründung landwirtschaftlicher Betriebe durch Frauen sicherzustellen, Förderprogramme geschlechtergerecht auszugestalten, um Frauen die Teilhabe an den Fördergeldern zu sichern und von Frauen bevorzugt genutzte Betriebszweige und Produktionsnischen angemessen zu fördern.

Berlin, den 8. Juni 2021

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Wenn nur noch öffentliches Geld für öffentliche oder Gemeinwohlleistungen von Landwirtinnen und Landwirten über die erste Säule einkommenswirksam ausgegeben wird, dann braucht es dazu ein intelligentes und bürokratiarmes Bewertungsmodell und dies muss im Abschnitt 4 GAPDZG verankert werden. Die Gemeinwohlpämie des Deutschen Verbands für Landschaftspflege (DVL) hat sich dafür als sehr geeignet erwiesen.

Um die Akzeptanz der Landbewirtschaftenden für mehr Klima-, Biodiversitäts- und Naturschutz über die Eco-Schemes zu erreichen, müssen diese einkommenswirksam ausgestaltet werden. Eine Differenzierung der Prämienhöhe ist notwendig, um regionale Gegebenheiten in der Ausgestaltung der Öko-Regelungen angemessen zu berücksichtigen.

Die Einführung einer Verordnungsermächtigung (§ 34 Abs. 2 GAPDZG) zur möglichen Reduzierung der Gelder für Eco-Schemes um 2 Prozent nach 2023 ist nicht zu rechtfertigen und muss daher gestrichen werden. Es muss im Gegenteil davon ausgegangen werden, dass bei einer sinnvollen Ausgestaltung der Eco-Schemes die zur Verfügung stehenden 25 Prozent der Direktzahlungen nicht ausreichen werden. Es muss natürlich gesichert werden, dass möglichst viele Betriebe sich an den Maßnahmen beteiligen können.

Die Aufnahme von Agroforstsystemen als Teil der Öko-Regelungen ist überfällig. Jedoch müssen zusätzlich nicht nur rechtliche Hürden und Risiken beseitigt werden, sondern es werden auch Programme zur Förderung von Neuanlagen von Agroforstsystemen gebraucht und Agroforstsysteme müssen auch auf Grünland ermöglicht werden, z. B. als Schattenschutz für Weide- und Freilandhaltungen, es sei denn, wichtige naturschutzfachliche Bedingungen vor Ort sprechen dagegen.

Die stärkere Unterstützung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten ist unstrittig und zu Recht eines der Ziele der kommenden Förderperiode der gemeinsamen Europäischen Agrarpolitik (GAP). Jedoch stehen junge Menschen, insbesondere in den ländlichen Räumen, vor allem bei der Neugründung von landwirtschaftlichen Betrieben vor enormen rechtlichen und finanziellen Hürden. Dabei bedarf es zusätzlicher Unterstützung unter anderem in Form von Beratungsangeboten, Zugang zu Land, Zugang zu Bürgschaften und Krediten sowie finanziellen Förderprogrammen. Hierbei müssen insbesondere spezifische Bedarfe von Junglandwirtinnen berücksichtigt werden. Darüber hinaus muss auch der Einstieg in alternative, kooperative oder genossenschaftlich Konzepte gefördert werden können, um veränderten Ansprüchen von Neueinsteigenden Rechnung zu tragen.

Die Umverteilungseinkommensstützung berücksichtigt im vorliegenden Entwurf nicht die Strukturen von Agrargenossenschaften und ihren Mitgliedern. Agrargenossenschaften und deren Mitglieder werden damit de facto schlechter gestellt gegenüber Einzellandwirtinnen und -landwirten. Ein gegenseitiges Ausspielen ortsansässiger Agrarbetriebe aufgrund ihrer unterschiedlichen Strukturen muss verhindert werden. Es muss daher geprüft werden, ob die Mitglieder von Agrargenossenschaften mit einem Einzellandwirt zu vergleichen sind. Die Gutachterliche Stellungnahme der Dombert Rechtsanwälte Part mbB zur Vergleichbarkeit von Einzellandwirten und Mitgliedern einer Agrargenossenschaft liefern dazu wichtige Hinweise. Die Umverteilungseinkommensstützung muss dann auch für Agrargenossenschaften und vergleichbare kooperative Mehrfamilienbetriebe gelten.

In der Landwirtschaft arbeiten ca. 937.000 Menschen. Die Hälfte davon sind Familienarbeitskräfte. Die andere Hälfte sind abhängig Beschäftigte und Saisonarbeitskräfte. Um faire Bedingungen für alle in der Landwirtschaft beschäftigten zu schaffen, müssen die Direktzahlungen an soziale Kriterien gebunden werden.

Durch die Kriterien des „guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ (GLÖZ) werden mit dem Entwurf des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes ordnungsrechtliche Bestimmungen an den Erhalt der Direktzahlungen gekoppelt. GLÖZ 9 spielt eine zentrale Rolle zum Schutz der Biodiversität und dem Erhalt der landwirtschaftlichen Produktivität (§ 11 GAPKondG). Zusätzlich bietet die Öko-Regelung „nichtproduktive Fläche auf Ackerland“ (§ 20 GAPDZG) die Möglichkeit, dass Agrarbetriebe zusätzlich und als freiwillige Maßnahme den Umfang der nichtproduktiven Flächen erhöhen. Aus der Wissenschaft werden mindestens 5 und bis zu 10 Prozent nichtproduktive Flächen und Landschaftselemente für nötig gehalten, um die Ziele zum Schutz der biologischen Vielfalt erreichen zu können. Für den größtmöglichen Nutzen muss die Maßnahme zudem auf die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche ausgeweitet und anteilig auf Ackerland, Grünland und Dauerkulturen angerechnet werden. Wenn daher Agrarbetriebe zusätzlich zu bis zu 10 Prozent nichtproduktive Flächen bereit sind, sollte dies auch zusätzlich und gestaffelt nach Anteil an der Fläche einkommenswirksam gefördert werden. Sieben Prozent mehr nichtproduktive Fläche sollten höher bewertet werden als nur 5 Prozent. Dadurch wird sichergestellt, dass die ökologisch Wertvolle und dringend notwendige Öko-Regelung „nichtproduktive Flächen“ auch breitenwirksam umgesetzt wird. Gleichzeitig muss der Verlust landwirtschaftlicher Flächen durch Siedlungs- und Straßenbau endlich gestoppt werden.

Multifunktionale Grünlandssysteme und insbesondere die Weidehaltung von Milchkühen sichern wichtige Ökosystemleistungen auf den Flächen, die in der kommenden GAP-Förderperiode erhalten und gefördert werden müssen. Dazu braucht es weitere Fördermöglichkeiten, um den Strukturwandel von der Weide- in die Stallhaltung entgegenzuwirken.

Die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen durch kleinere Feldgrößen und mehrerer Kulturarten können laut internationalen Studienergebnissen zu einer deutlich höheren Biodiversität auf den Landwirtschaftsflächen und darüber hinaus führen. Daraus wird deutlich, dass vor allem die Art der Bewirtschaftung eine wichtige Rolle in der Sicherung von Biodiversität in der Agrarlandschaft spielt und nicht unbedingt die Betriebsgröße an sich. Diese Erkenntnisse müssen in die kommende GAP-Förderperiode mit aufgenommen werden. Ein Ausspielen von kleinen gegen große und konventionell gegen ökologisch wirtschaftende Betriebe darf es nicht geben.

Die Förderbedingungen in der nationalen Ausgestaltung der gemeinsamen EU-Agrarpolitik müssen für konventionell und ökologisch wirtschaftende Betriebe gleichermaßen gelten. Ein Ausspielen von konventionell und ökologisch wirtschaftenden Betrieben darf es nicht geben.

Aktive Gleichstellungspolitik zur Sicherung der Teilhabe für Frauen in der Landwirtschaft und den ländlichen Räumen ist ein Rechtsanspruch und nicht die Gewährung von Zugeständnissen. Das muss auch in der zukünftigen Agrarförderpolitik abgebildet werden. Um die Attraktivität in den ländlichen Regionen für Frauen zu steigern, ist es unter anderem unabdingbar, die Teilhabe von Frauen an den Entscheidungen über die Mittelvergabe aus den Agrarfonds zu sichern. Frauen müssen daher umgehend in allen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gremien des Agrarsektors paritätisch vertreten sein, damit ihre Sichtweisen, Interessen und Bedürfnisse in den Entscheidungsprozessen angemessen berücksichtigt werden und ihr Grundrecht auf Gleichstellung und Teilhabe durchgesetzt wird.